

# Rahmenordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der Technischen Universität Berlin

## § - 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung regelt die Nutzung und den Betrieb der universitätsöffentlichen Rechneranlagen der TUB und die Benutzung der Internet- und ähnlicher Dienste an der TUB (informationstechnische Einrichtungen im Sinne dieser Rahmenordnung). Diese Regelung ist nicht anwendbar, soweit arbeits- oder dienstrechtliche Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehende Regelungen enthalten. Universitätsöffentlich sind solche informationstechnischen Einrichtungen, die einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht werden und nicht ausschließlich als Arbeitsplatz für einen abgegrenzten Personenkreis dienen.
- (2) Soweit es diese Ordnung ausdrücklich vorsieht, können Bestimmungen dieser Ordnung von Einrichtungen der TUB in eigenen Ordnungen erweitert und ergänzt werden.
- (3) Soweit in Einrichtungen der TUB bereits Ordnungen vorhanden sind, gelten diese als Benutzerordnungen im Sinne dieser Rahmenordnung fort. Enthält die Rahmenordnung Bestimmungen, die über die bereits bestehenden Regelungen hinausgehen, so sind diese anzuwenden.

## § 2 - Betrieb

- (1) Die informationstechnischen Einrichtungen im Sinne dieser Rahmenordnung werden einem Betreiber zugeordnet, der für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich ist.
- (2) Betreiber der informationstechnischen Einrichtungen ist grundsätzlich die wissenschaftliche Einrichtung, der diese zur Durchführung von Forschung und Lehre zugeordnet wird oder zugeordnet worden ist. Im Zweifel ist der zuständige Fachbereich, die zuständige Zentraleinrichtung oder das zuständige Zentralinstitut Betreiber der Einrichtungen. Läßt sich die informationstechnische Einrichtung keiner der vorgenannten Organisationseinheiten zuordnen, so ist die Zentraleinrichtung Rechenzentrum Betreiber.
- (3) Der Betreiber kann die Wahrnehmung der in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben delegieren.

## § 3 - Nutzungserlaubnis

- (1) Grundsätzlich steht allen Mitgliedern der Hochschule die Nutzung aller informationstechnischen Einrichtungen offen. Der jeweilige Betreiber kann für bestimmte Einrichtungen aufgrund technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten besondere Regelungen treffen. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung informationstechnischer Einrichtungen zu einzelnen Untergliederungen der wissenschaftlichen Einrichtung. Ihre Nutzung wird von diesen in Absprache mit dem Betreiber und möglichst unter Berücksichtigung von weiteren an der Nutzung interessierten Personen bestimmt; dabei ist eine möglichst offene Nutzung anzustreben.
- (2) Die Nutzung der informationstechnischen Einrichtungen durch einen Benutzer oder eine Benutzerin setzt eine Erlaubnis voraus; der Betreiber legt Art und Menge der im Rahmen dieser Erlaubnis zur Verfügung stehenden Ressourcen fest. Der Betreiber kann auch Nicht-Mitgliedern der TUB den eingeschränkten Zugriff auf einzelne Daten und informationstechnische Einrichtungen er-

möglichen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb nicht gefährdet wird. Ein Anspruch der Nicht-Mitglieder der TUB auf Zulassung ist ausgeschlossen.

(3) Nutzungserlaubnisse können befristet oder unbefristet erteilt werden. Unter welchen Voraussetzungen eine Nutzungserlaubnis erteilt wird und wie diese konkret ausgestaltet wird, regelt der jeweilige Betreiber, durch Satzung oder Ordnung.

(4) Die Nutzungserlaubnis erlischt

1. bei Wegfall ihrer Voraussetzungen,
2. mit Fristablauf, soweit es sich um eine befristete Erlaubnis handelt,
3. auf Antrag des Benutzers oder der Benutzerin oder
4. durch Entzug gem. § 7 dieser Rahmenordnung.

(5) Der Wegfall der Voraussetzungen zur Erteilung einer Nutzungserlaubnis ist dem Betreiber von dem Benutzer oder der Benutzerin umgehend mitzuteilen. Nach Erlöschen der Nutzungserlaubnis verhindert der Betreiber die Nutzung technisch und löscht die Dateien des Benutzers oder der Benutzerin. Die Gewährung einer Fristverlängerung - insbesondere zur Beendigung der mit der vorausgegangen Nutzung verbundenen Tätigkeit - durch den Betreiber ist statthaft.

## **§ 4 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Der Betreiber ist berechtigt,

1. Namen,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Matrikelnummer,
5. gegenwärtige Anschrift oder Dienststelle,

zu erheben. Er darf diese Daten zusammen mit der Kennung des Benutzers oder der Benutzerin und den Erlaubnismodalitäten zum Zwecke der System-, Nutzungserlaubnis- und Ressourcenverwaltung verarbeiten. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Nutzungserlaubnis zu löschen.

(2) Der Betreiber ist berechtigt, mit Hilfe der informationstechnischen Einrichtungen gespeicherte und durch die Nutzung der Einrichtungen entstehende personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies erforderlich ist,

1. zum ausschließlichen Zwecke ihrer Sicherung auf Datenträger,
2. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs,
3. zur Durchsetzung von Nutzungsbeschränkungen,
4. zum Erstellen von anonymisierten Nutzungsstatistiken,
5. zur Abrechnung gemäß bestehender oder zu erlassender Entgeltordnungen,
6. zur Beweissicherung, wenn konkrete Anhaltspunkte für schwere Verstöße gegen die Nutzungsregeln vorliegen.

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald der ihrer Verarbeitung zugrunde liegende Zweck entfallen ist.

(3) Der Betreiber ist berechtigt, die E-Mail-Adressen der Nutzerinnen und Nutzer gemäß den Vorschriften der Ordnung über die Weitergabe von Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der TUB (Adressenweitergabeordnung - AWO) zu verarbeiten.

## **§ 5 - Einsichtnahme in Benutzerdaten**

Eine Einsichtnahme des Betreibers in geschützte Daten der Benutzer oder Benutzerinnen ist grundsätzlich unzulässig. Geschützt in diesem Sinne sind alle Daten, deren Kenntnisnahme durch technische Maßnahmen, für Dritte erschwert oder verhindert werden soll. Liegen konkrete Anhaltspunkte

für Verstöße gegen die Nutzungsregeln vor oder ist es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich, kann der Betreiber in Dateien der Benutzer oder Benutzerinnen Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme ist von zwei Personen, die Beschäftigte der TUB sein müssen, gemeinsam vorzunehmen. Sie erfolgt in Anwesenheit des Benutzers oder der Benutzerin, wenn nicht sofortiges Handeln geboten und die Anwesenheit des Benutzers oder der Benutzerin in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht herstellbar ist. Sämtliche Zugriffe sind vom Betreiber zu protokollieren und dem Benutzer oder der Benutzerin anschließend unter Angabe des Grundes und des Ergebnisses der Maßnahmen mitzuteilen. Die Protokollierung ist, soweit dies technisch möglich und vertretbar ist, durch eine lückenlose technische Aufzeichnung zu begleiten.

Ist der Benutzer oder die Benutzerin ein Mitglied der TUB, für das ein Personalrat zuständig ist, ist zusätzlich der zuständige Personalrat zu informieren und dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, einen Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Personalrats hinzuzuziehen.

## **§ 6 - Nutzung**

(1) Die Nutzungserlaubnis berechtigt die Benutzer und Benutzerinnen zu einer sachgerechten und verantwortungsvollen Nutzung der informationstechnischen Einrichtungen. Bei der Nutzung der informationstechnischen Einrichtungen ist sparsam umzugehen. Voraussetzung der Nutzung ist eine gegenseitige Rücksichtnahme. Zur Sicherstellung dieser Vorgaben kann der jeweilige Betreiber weitergehende Nutzungsregelungen erlassen.

(2) Die Nutzung der informationstechnischen Einrichtungen für gewaltverherrlichende, pornografische oder volksverhetzende Darstellungen in Bild, Ton und Schrift ist untersagt. Ebenso sind Darstellungen unzulässig, die Geschlecht, Rasse oder Religion diskriminieren. Es ist den Benutzern und Benutzerinnen ferner untersagt,

1. anderen Personen den unberechtigten Zugriff auf informationstechnische Einrichtungen der TUB zu ermöglichen,
2. vorgegebene Schutzmechanismen wie Paßwörter, Schlüssel oder andere technische Hilfsmittel, die den Zugang oder Zugriff einschränken, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Betreibers an andere weiterzugeben oder zugänglich zu machen.

(3) Bei der Nutzung sind alle Rechtsvorschriften zu beachten, die den Einsatz von Informationstechnik betreffen, insbes. urheber-, telekommunikations-, medien- und datenschutzrechtliche Bestimmungen. Tritt der Nutzer/die Nutzerin selbst als Anbieter/Anbieterin von Tele- und Mediendiensten auf, ist er/sie verpflichtet, Namen und Anschrift sowie bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten anzugeben (Impressumpflicht). Kommt der Nutzer/die Nutzerin der Impressumpflicht nicht nach, ist der Betreiber im Einzelfall berechtigt, auf Anfrage die Daten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur privaten Rechtsverfolgung erforderlich ist. Der Nutzer/die Nutzerin wird über Empfänger und Inhalt der erteilten Auskunft informiert.

## **§ 7 - Zuwiderhandlungen, Nutzungsausschluß**

Bei Verstößen gegen diese Ordnung und weitergehende Vorschriften des jeweiligen Betreibers kann der Betreiber vom Benutzer oder von der Benutzerin die Unterlassung der auslösenden Handlungen oder die Beseitigung der Ursachen in einer angemessenen Frist verlangen (Selbstabhilfe). Unterbleibt dies, oder kann auf die Selbsthilfe nicht gewartet werden, kann der Betreiber die Nutzungserlaubnis entziehen oder die Nutzung einschränken, bis der ordnungsgemäße Betrieb nicht mehr gefährdet ist. Gegen diese Entscheidung des Betreibers kann sich der Benutzer oder die Benutzerin an den Präsidenten wenden, um eine Entscheidung über die Maßnahmen herbeizuführen. Hat der Betreiber in einer Nutzungsordnung ein besonderes Verfahren vorgesehen, derartige Maßnahme zu überprüfen, so ist dieses Verfahren vor der Anrufung des Präsidenten durchzuführen.

## **§ 8 - Haftung**

(1) Wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Nutzungen kann die Störungsfreiheit des Betriebs der informationstechnischen Anlagen in keiner Weise garantiert werden. Die Benutzer und Benutzerinnen sind daher angehalten, Vorsorge gegen Schäden zu treffen, die aus Datenverlust, Hardware-Ausfall, Hardware-Fehlern oder fehlerhaften Daten entstehen können. Eine Haftung der TUB kommt, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, nicht in Betracht.

(2) Jeder Benutzer und jede Benutzerin haftet für durch ihn oder sie verursachte Schäden, sofern sich aus dienstrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen keine Abweichungen ergeben, selbst und ist verpflichtet, die TUB von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB in Kraft.